

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021 (Feuerwehr Kirbachtal)

Das Landratsamt Ludwigsburg hat die vom Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ mit Erlass vom 14.09.2023 AZ.: 20-621.31/Mai aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ ist der Lageplan in der Fassung vom 26.06.2023 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (unmaßstäbliche Darstellung) des Büros BIT Stadt+Umwelt GmbH, Karlsruhe vom 26.06.2023. Der Änderungsbereich ist schwarz umgrenzt:



Die „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Sachsenheim, Stadtentwicklung und Bauen, im Wasserschloss, Äußerer Schloßhof 5, 74343 Sachsenheim, 2. Stock, Zimmer 2.04 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind telefonische Terminvereinbarungen unter Tel. 07147/28-151 oder per E-Mail unter bauen@sachsenheim.de möglich.

Jedermann kann die „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2006-2021“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Die Einsichtnahme ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB auch über die Homepage der Stadt Sachsenheim www.sachsenheim.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 11.10.2023
Holger Albrich, Bürgermeister